



Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

Bewohner/in:

und den Wohnheimen Zürich

Bezugsperson:

Für die Dauer des Aufenthalts treffen die Vertragsparteien folgende Abmachungen:

1. Leistungen des Wohnheims

Das Wohnheim bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern folgende Leistungen an:

- Aufenthalt in einem Einzelzimmer oder einen Anteil an einem Zweier- oder Mehrbettzimmer
- Zimmer- und Wäscheservice (mit Selbstbeteiligung)
- Mahlzeiten, je nach Wohnheim und/ oder nach Vereinbarung Halb- oder Vollpension
- Aufenthaltsräume zur Mitbenutzung
- Freizeit- und Beschäftigungsangebote
- Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal (Bezugspersonensystem)
- Pflege in Form von Medikamentenverabreichung und einfachen pflegerischen Dienstleistungen (separate Verrechnung gemäss Taxpunkten)

2. Aufenthaltsregeln

3.1. Hausregeln

Die allgemeinen Regeln sind der Hausordnung und (im WHZ) den Infos zum Wohnheim zu entnehmen. Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.2. Zimmerzugang und -kontrolle

Aus feuerpolizeilichen und hygienischen Gründen muss das Zimmer jederzeit zugänglich und der Boden frei sein. Um dies sicherzustellen, führt das Wohnheim regelmässige Zimmerkontrollen durch. Besteht der Verdacht dass illegale Waren gelagert werden, steht dem Wohnheim das Recht zu, unangemeldet Schrankkontrollen durchzuführen.

3.3. Körperhygiene

Es ist uns wichtig, dass Sie auf Sauberkeit und persönliche Hygiene achten. Im WHZ kann die Pflegefachperson bei Bedarf Hilfestellung anbieten. Gegebenenfalls werden Personen auf mangelnde Hygiene hingewiesen und zur persönlichen Pflege aufgefordert.



3.4. Alltagspflichten

Um die Selbstständigkeit zu erhalten und weiter zu fördern erwarten wir, dass folgende Aufgaben im Zimmer selbständig erledigt werden:

Tägliche Aufgaben:

- Aufstehen bis 9 Uhr
- Bett machen
- Persönliche Sachen aufräumen

Wöchentliche Aufgaben:

- Ablageflächen und Tisch reinigen
- Waschbecken und Spiegelschrank reinigen
- Boden saugen oder Staubbindend-Wischen
- Boden nass Wischen
- Schmutzige Leibwäsche mit ausgefüllter Wäscheliste bereitstellen (montags bis 8 Uhr)

Bei Bedarf:

- Abfall entsorgen aus dem Zimmer
- Türe und Türgriff reinigen
- Kühlschrank reinigen

3.5. Tagesstruktur

Im Sinne des Erhalts eines Tagesrhythmus und des Anstrebens einer gewissen Normalität, erwarten wir von den Bewohnerinnen und Bewohnern, dass sie bis spätestens 9 Uhr aufstehen und die oben genannten Eckpunkte zur Körperhygiene und Zimmerordnung/-reinigung einhalten.

Eine individuell angepasste Tagesstruktur wird im Rahmen der Bezugspersonengespräche erarbeitet/ gesucht und angestrebt.

3.6. Haftpflicht

Während des Aufenthaltes besteht automatisch eine Haftpflichtversicherung. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass grobfahrlässige oder mutwillige Schäden nicht gedeckt sind.

4. Betreuung und Begleitung

Der Sozial- und Gesundheitsdienst des Wohnheims bietet Begleitung und Unterstützung für die Bewohnerinnen und Bewohner an. Dies setzt eine zuverlässige Zusammenarbeit und aktive Beteiligung von Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner voraus.

4.1 Bezugspersonen-System

Nach der Aufnahme wird der Bewohnerin/dem Bewohner eine Betreuungsperson aus dem hausinternen Sozial- oder Gesundheitsdienst zugeteilt. Diese Bezugsperson begleitet und unterstützt die Bewohnerin/den Bewohner während des Aufenthalts im Wohnheim.

4.2 Individuelle Zielvereinbarungen

Die individuellen Ziele werden mit der Bezugsperson ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Die Ziele berücksichtigen die individuellen Situationen und Begebenheiten der Bewohnerin, des Bewohners. Sie sind überprüfbarer Bestandteil des Zusammenarbeitsprozesses.

4.3 Standortgespräche

Durch regelmässige Standortgespräche kann die jeweils aktuelle Situation der Bewohnerin/des Bewohners geklärt werden. Sie bieten auch die Möglichkeit, Art und Umfang der Betreuung oder Unterstützung durch die Bezugsperson neu zu definieren. Standortgespräche sind obligatorisch. Vorsorgestellen oder andere involvierte Stellen können dazu eingeladen werden.



4.4 Austausch mit Vorsorgestellen und anderen involvierten Stellen

Die Bewohnerin/der Bewohner ermächtigt mit ihrer/seiner Unterschrift den Sozial- und Gesundheitsdienst des Wohnheims ausdrücklich, bei der Vorsorgestelle und anderen involvierten Stellen Auskünfte einzuholen. Er/sie ist auch damit einverstanden, dass die betroffenen Stellen gewünschte Auskünfte erteilen und dadurch eine Zusammenarbeit ermöglichen. Für den Austausch von vertraulichen Auskünften von Anwälten, Ärzten und Therapeuten usw. wird vorgängig eine schriftliche Schweigepflichtentbindung bei der Bewohnerin/dem Bewohner eingeholt. In medizinischen Notfällen werden Ihre Daten auch ohne schriftliche Schweigepflichtentbindung an die behandelnden Ärzte weitergegeben.

4.5 Ärztliche und pflegerische Betreuung

Für gesundheitliche Belange kann der interne Gesundheitsdienst konsultiert werden. Es besteht eine koordinierte Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten. So ist es auch möglich, dass ärztlich verordnete Medikamente durch den Gesundheitsdienst abgegeben werden können. Das Wohnheim verfügt zudem über eine externe Hausärztin, mit der wir eng zusammenarbeiten. Bewohnerinnen und Bewohner die unter einer ansteckenden Krankheit leiden, sind verpflichtet ärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Ein allfälliger Zimmernachbar wird über ansteckende Krankheiten informiert.

4.6 Vertrauensperson (en)

In Situationen, in denen Auskunft geben und nachfragen bei Ihnen nicht möglich ist (z.B. nicht ansprechbar im Spital) behalten wir uns vor, die von Ihnen genannte(n) Vertrauensperson(en) in Ihrem Interesse zu informieren und/ oder dieser/n bei Nachfragen ggf. Auskunft zu geben.

5. Austrittsregelung

5.1 Kündigung

Der Austritt aus dem Wohnheim wird individuell in Absprache mit der Bewohnerin/dem Bewohner und dem Kostenträger festgelegt. Das Wohnheim erwartet jedoch von der Bewohnerin/dem Bewohner, dass sie/er über einen beabsichtigten Austritt frühzeitig informiert, damit die nötigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Ausnahmen: - *Kündigungsfrist IV-Zimmer: 1 Monat, auf Ende Monat*
- *Kündigungsfrist Aussenwohngruppe: 1 Monat, auf Ende Monat*

5.2 Verwarnungen / Hausverweise

Personen, die gegen die Hausordnung und/oder diese Aufenthaltsvereinbarung verstossen, werden mündlich oder schriftlich verwarnt. Bei groben Verstössen kann das Wohnheim den Aufenthaltsvertrag per sofort einseitig aufkündigen.

5.3 Obligatorisches Austrittsgespräch

Am Schluss des Aufenthaltes wird mit der Bezugsperson ein abschliessendes Gespräch geführt, welches der Auswertung des Aufenthalts dient.

5.4 Zimmerräumung, Beschädigung von Wohnheimeigentum und Schlüsselrückgabe

sind in der Hausordnung geregelt

6. Beschwerden

Wenden Sie sich dafür bitte an Ihre/n zuständig/n Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder beim Empfang. Innerhalb des Wohnheimes gilt der Leiter des Wohnheimes als letzte Beschwerdeinstanz.

Die unabhängige Beschwerdeinstanz ausserhalb des Heimes und der Heilsarmee ist der Bezirksrat. Adresse: Neue Börse, Selnaustrasse 32, 8023 Zürich, Tel. 043 495 9595.



7. Schlussbestimmungen

Diese Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Der Pensionspreis ist kein Mietzins und die Kündigungsbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar.

Die beim Eintritt abgegebene Hausordnung ist verbindlicher Bestandteil dieser Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung.

Beim obligatorischen Aufnahmegespräch werden mit der Bewohnerin/dem Bewohner die Bestimmungen der Hausordnung und der Inhalt dieser Vereinbarung besprochen. Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner die oben aufgeführten Unterlagen erhalten und gelesen zu haben.

Das Zusatzblatt zum Aufenthaltsvertrag für Selbstzahler gilt als Schuldanererkennung.

Dieser Aufenthaltsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide, oder bei gesetzlicher Vertretung, drei Vertragsparteien in Kraft. Wird der Pensionspreis von einem Kostenträger übernommen, tritt der Vertrag erst nach Erteilung der Kostengutsprache in Kraft.

Die Bewohnerin, der Bewohner anerkennt Zürich als Gerichtsstand.

Mit dieser Vereinbarung erklären sich einverstanden:

Zürich,

Bewohner/in

Für das Wohnheim der Heilsarmee:

.....

.....

Gesetzliche Vertretung:

.....
Vorname, Name, Funktion